

Die Dublin III- Verordnung

Fortbildung des Flüchtlingsrats Berlin

30.06.2017

Rechtsanwältin Julia Kraft

Themen der Schulung

1. Einführung und Verfahrensablauf im Dublinverfahren
2. Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats
3. Ausfall des (eigentlich) zuständigen Mitgliedstaats wegen Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK
4. Verfahrensvorschriften
5. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, Abschiebungsverbote und Alternativen zum gerichtlichen Rechtsschutz
6. Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO
7. Ausblick auf Dublin IV
8. Sog. Anerkanntenproblematik



Teil 1

Einführung und Verfahrensablauf

Was ist die Dublin III-Verordnung?

- Europäische Verordnung, welche die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens regelt
- Grundregel: Das Asylverfahren muss in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, den der/die Asylsuchende als Erstes betreten hat
- „Verursacherprinzip“: Der Staat, der die Einreise zugelassen hat, soll für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein.
- gilt in den EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz
- 2016 hat Deutschland 3.199 Personen übernommen und 1.840 Personen an andere Mitgliedstaaten überstellt.

Dublin-Verfahren vs. „Anerkantenproblematik“

- Asylanträge von Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz gewährt wurde, fallen nicht unter die Dublin III-VO, sondern sind gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig.
- Da der Schutzstatus dem Bundesamt zu Beginn manchmal noch nicht bekannt ist, kann es trotzdem zur Einleitung eines Dublinverfahrens kommen.

§ 29 AsylG (neu)

Unzulässige Anträge

- Dublinverfahren
- internationaler Schutz in anderem Mitgliedstaat
- aufnahmebereiter sicherer Drittstaat (§ 26a AsylG)
- Folgeantrag
- Zweitantrag
- ...

=> Jeweils Ablehnung als unzulässig („Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.“). Um welche Art von Unzulässigkeit es sich handelt, ergibt sich aus der Begründung des Bescheids.

§ 29 AsylG (neu): Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat

a) nach Maßgabe der **Verordnung (EU) Nr. 604/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) oder

b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,

2. ein **anderer Mitgliedstaat** der Europäischen Union dem Ausländer bereits **internationalen Schutz** im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,

3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer **sicherer Drittstaat gemäß § 26a** betrachtet wird,

4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder

5. im Falle eines **Folgeantrags** nach § 71 oder eines **Zweitenantrags** nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

(2) ...

Ablauf des Dublinverfahrens

- Anhaltspunkte für Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats
- Anfrage des Bundesamts an diesen Staat
- i.d.R. zeitgleich Information an den Asylsuchenden
- Antwort des Dublin-Staats; wenn keine Antwort i.d.R. innerhalb 2 bzw. 4 Wochen:
Zuständigkeitsfiktion

- Ab der Zusage des anderen Staats beginnt eine 6-monatige Frist für die Überstellung
- verschiedene Gründe für Fristverlängerung: 12 Monate, wenn die Überstellung wegen der Inhaftierung nicht erfolgen konnte und 18 Monate, wenn die betroffene Person flüchtig ist (§ 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO)
- Erfolgt innerhalb der 6 (bzw. 12 oder 18) Monate keine Überstellung, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über.
- Das Bundesamt erlässt einen Bescheid, der die Abschiebung in den zuständigen Staat anordnet. Der Bescheid wird dem Betroffenen zugestellt, RA erhält ihn zur Kenntnis > Problematisch für die Berechnung der Frist

- Gegen den Bescheid kann Klage eingelegt werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- Die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes ist gesetzlich vorgesehen. Frist: 1 Woche!
- Während des Eilrechtsschutzverfahrens darf keine Überstellung erfolgen.
- Vor- und Nachteile des Eilrechtsschutzes sorgfältig abwägen

- Eine Überstellung kann statt finden:
 - ab Ablehnungsbeschluss des Gerichts
 - wenn kein Eilrechtsantrag gestellt wurde: nach Ablauf der Wochenfrist

Chancen und Risiken eines Antrags auf Eilrechtsschutz

- Risiko: Die Überstellungsfrist beginnt ab ablehnendem Gerichtsbeschluss neu zu laufen (BVerwG, Beschluss vom 27.04.2016 - 1 C 22.15)
- Chancen:
 - Verletzung der Zuständigkeitskriterien in Kapitel III und IV Dublin III-VO
 - Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin III-VO (Verletzung von Art. 3 EMRK)
 - Verfahrensmängel (insbesondere Kapitel VI Dublin III-VO, z.B. Verfristung des Übernahmeersuchens)
 - Falls *Abschiebungsanordnung*: Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse (z.B. Reiseunfähigkeit / familiäre Bindungen)
 - Abschiebungsverbote
 - ...

Aufbau der Dublin III-VO

- Kapitel I: Gegenstand und Definitionen
- Kapitel II: Allgemeine Grundsätze und Schutzgarantien
- Kapitel III: Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats
- Kapitel IV: Abhängige Personen und Ermessensklauseln
- Kapitel V: Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats
- Kapitel VI: Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren
- Kapitel VII: Verwaltungskooperation
- Kapitel VIII: Schlichtung
- Kapitel IX: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Teil 2

Kriterien zur Bestimmung des zuständigen
Mitgliedstaats

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Kapitel III (Art. 8 - 15)

- > Minderjährige (Art. 8)
- > Familieneinheit (Art. 9, 10 und 11)
- > Visum oder AE in anderem MS (Art. 12)
- > Einreise / illegaler Aufenthalt (Art. 13)
- > Visafreie Einreise (Art. 14)
- > Asylantrag in internationalem Transitbereich (Art. 15)

Erster Antragsstaat
(Art. 3 Abs. 2 Ua. 1)

Prüfender Staat
(Art. 3 Abs. 2 Ua. 3)

Selbst-
eintritts-
recht
(Art. 17
Abs. 1)

Fortsetz-
ung der
Prüfung
bei
Ausfall
eines MS

Art. 7 Dublin III-VO

Rangfolge

(1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung.

Versteinerungsregel

(2) Bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

(3) Im Hinblick auf die Anwendung der in den Artikeln 8, 10 und 6 genannten Kriterien berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle vorliegenden Indizien für den Aufenthalt von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung des Antragstellers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, sofern diese Indizien vorgelegt werden, bevor ein anderer Mitgliedstaat dem Gesuch um Aufnahme- oder Wiederaufnahme der betreffenden Person gemäß den Artikeln 22 und 25 stattgegeben hat, und sofern über frühere Anträge des Antragstellers auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist.

Art. 3 Abs. 2 Ua. 2 Dublin III-VO

Bei Ausfall eines eigentlich zuständigen Mitgliedstaats bei systematischen Schwachstellen und Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung: Fortsetzung der Prüfung

Schlussantrag der Generalanwältin Sharpston im Verfahren C-490/16, C-646/16 vom 08.06.2017

Ein illegaler Grenzübertritt im Sinne der Dublin-III VO liege nicht vor, wenn Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Union, die mit einem Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen konfrontiert seien, diesen Menschen gestattet, auf dem Weg in andere Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und es zu durchqueren.

Fall 1

A ist unbegleiteter Minderjähriger und hat einen Asylantrag in der Schweiz gestellt. Danach ist er nach Deutschland weiter gereist und hat auch hier einen Asylantrag gestellt. Seine Schwester hält sich mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland auf. A möchte bei seiner Schwester bleiben.

Darf A in Deutschland bleiben?

Abwandlung 1: Was gilt, wenn A sich noch in der Schweiz aufhält?

Abwandlung 2: Was gilt, wenn nicht seine Schwester, sondern sein Onkel sich in Deutschland mit Aufenthaltserlaubnis aufhält?

Abwandlung 3: A hat keine Angehörigen in der EU, hat in der Schweiz keinen Asylantrag gestellt und möchte in Deutschland bleiben. Was ist ihm zu raten?

Fall 2

Herr A. ist erwachsen. In Italien hat er mit Frau B. ein Kind gezeugt. Frau B. und das Kind sind weiter nach Deutschland gereist und sind mittlerweile als Flüchtlinge anerkannt. Herr A. ist in Italien geblieben.

Welcher Mitgliedsstaat ist für Herrn A. zuständig?

Abwandlung: Frau B. und das Kind sind noch nicht als Flüchtlinge anerkannt worden. Herr A. ist zunächst in Italien geblieben, nun jedoch auch nach Deutschland eingereist. Direkt nach seiner Einreise fragt er Sie, was er tun soll und was ihn erwartet. Welche Fragen stellen Sie Herrn A. / Frau B. und was raten/erklären Sie ihm?

Fall 3

Z ist mit einem spanischen Schengen-Visum in die EU eingereist und dann nach Deutschland weitergereist. Er möchte von Ihnen wissen, welcher Staat für die Durchführung seines Asylverfahren zuständig ist.

Welche Fragen stellen Sie ihm und was erklären Sie?

Fall 4

T hat in Österreich Fingerabdrücke abgegeben, jedoch keinen Asylantrag gestellt. Er ist unerlaubt auf dem Landweg gereist. Nun beantragt er in Deutschland Asyl.

Welcher Staat ist zuständig für die Durchführung seines Asylverfahrens?

Fall 5

Frau B. ist vor Verfolgung aus Tschetschenien geflohen. Ihre Flucht nach Deutschland führte sie über Polen. Sie hat in Polen einen Asylantrag gestellt, da ihr sonst die Einreise verweigert worden wäre, ist aber noch am selben Tag nach Deutschland weitergereist. Frau B. ist Witwe. In Deutschland lebt ihr Bruder und dessen Familie mit Aufenthaltserlaubnis.

Kann Frau B. in Deutschland bei ihrem Bruder bleiben?

Teil 3

Ausfall eines (eigentlich) zuständigen Mitgliedstaats
wegen Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK

Art. 3 Abs. 2 Ua. 2 Dublin III-VO

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat **systemische Schwachstellen** aufweisen, die eine Gefahr einer **unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung** im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Maßstab des Art. 3 Abs. 2 Ua. 2

- Hoher Maßstab: systemische Mängel und Verletzung von Art. 3 EMRK (= Art. 4 EU-GrCh)
- Auch in Fällen, die diesen Maßstab nicht erreichen?
 - EGMR-Rechtsprechung und neue EuGH-Entscheidung: systemische Mängel nicht erforderlich
 - Art. 17 Dublin-III-Verordnung: Ermessensreduktion auf Null unterhalb der Schwelle des Art. 3?
 - Supreme Court des Vereinigten Königreichs

Weisungslage (Bundesamt / BMI) zu bestimmten Dublin-Staaten

- Griechenland: Wieder Überstellungsentscheidungen nach Griechenland, wenn die Einreise nach Griechenland frühestens am 15.03.2017 erfolgte, es sich nicht um vulnerable Personen handelt und nach Zusicherung Griechenlands, dass die Person entsprechend der Normen der Richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihr Antrag nach Maßgabe der Richtlinie 2013/32/EU bearbeitet wird
- Italien: keine Überstellungen von Familien mit Kindern unter 16 Jahre ohne Zusicherung Italiens

Weisung beruht auf Rspr. des BVerfG vom 17.09.2014 und EGMR vom 04.11.2014 (Tarakhel): Familien mit Kindern bis 3 Jahre dürfen nur überstellt werden, wenn im Einzelfall eine kindgerechte Unterbringung und Versorgung sicher gestellt ist.

- Malta: keine Überstellung von besonders Schutzbedürftigen

Rechtsprechung zu bestimmten Dublin-Staaten

- Griechenland

BVerfG: sehr sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich

- Italien

In Berlin schlechte Erfolgsaussichten

Aber: VG Berlin, 33. Kammer, hält Abschiebung von
Anerkannten nach Italien für unzulässig.

- Polen

In Berlin schlechte Erfolgsaussichten

Rechtsprechung zu bestimmten Dublin-Staaten

- Bulgarien

In Berlin eher schlechte Erfolgsaussichten

Aber: VGH Hessen (04.11.2016, [asyl.net](#)) hält Asylantrag in Deutschland trotz Flüchtlingsanerkennung in Bulgarien für zulässig, da in Bulgarien für anerkannte Flüchtlinge systemische Mängel bestehen

- Ungarn

In Berlin eher gute Erfolgsaussichten (vgl. 6 L 276.16.A, [asyl.net](#))

Aber auch anderweitige Entscheidungen (vgl. 3 K 509.15 A, [asyl.net](#))

Besondere Schutzbedürftigkeit

Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie (2013)

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien

- Nachweise einholen
- Wenn noch keine Nachweise vorliegen, kann innerhalb der Frist ein Eilantrag gestellt werden und später - wenn Atteste oder andere Nachweise vorliegen - ein Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO gestellt werden

Fall 6

M. hat in Ungarn Fingerabdrücke abgegeben.

Sollte gegen einen Dublinbescheid des Bundesamts ein Eilantrag gestellt werden? Wenn ja, mit welchen Argumenten?

Teil 4

Verfahrensvorschriften

Verfahrensvorschriften

- Art. 5: Persönliches Gespräch
- Art. 6: Garantien für Minderjährige
- Art. 19 Abs. 2: Erlöschen der Zuständigkeit bei Verlassen der Dublin Mitgliedstaaten für mindestens 3 Monate
- Art. 21 und 22: Aufnahmeverfahren
- Art. 23 bis 25: Wiederaufnahmeverfahren

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften im Gerichtsverfahren?

- Schützen die Verfahrensvorschriften der Dublin-III VO subjektive Rechte?
 - EuGH v. 07.06.2016, C-63/15 (Ghezelbash) und C-155/15 (Karim) (Berufung auf Art. 19 Abs. 2 Dublin-III VO möglich (Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate); C-63/15 auch allgemein zu Kapitel III)
 - Weitere Vorabentscheidungsverfahren am EuGH noch offen
 - BVerwG v. 09.08.2016 - 1 C 6/16 - Rn. 22, bverwg.de: Fristenregelungen der Dublin-III VO sind - anders als Dublin-II VO - individualschützend
 - OVG Berlin-Brandenburg v. 22.11.2016 - OVG 3 B 2.16, S. 13: Verletzung subj. Rechte bei Ablauf der Überstellungsfrist (+)
 - VG Berlin v. 27.04.2017 - VG 33 K 159.16 A: Verletzung subj. Rechte bei Ablauf der Überstellungsfrist (+)

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften im Gerichtsverfahren?

- Verletzt eine Überstellungsentscheidung andere subjektive Rechte?
 - Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte
 - OVG Berlin-Brandenburg v. 04.11.2016: subj. Rechte aus allgemeinem Abwehrrecht (Entscheidung zu Anerkannten)

Teil 5

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, Abschiebungsverbote
und Alternativen zum gerichtlichen Rechtsschutz

Abschiebungs*androhung* vs. Abschiebungs*anordnung*

- Grundsätzlich erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsanordnung.
- Ist dies nicht möglich, erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung (NEU, § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG).
- Eine Abschiebungsanordnung setzt voraus, dass keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse bestehen.

Abschiebungsverbote

- Das Bundesamt muss eine Feststellung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten treffen (NEU)
- Allein das Fehlen einer solchen Feststellung soll nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheids führen (BVerwG).

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

- Reiseunfähigkeit wegen Krankheit
- Reiseunfähigkeit wegen Schwangerschaft: i.d.R. Mutterschutz
- Familiäre Bindungen > i.d.R. keine Trennung von Familien

Alternativen zum gerichtlichen Rechtsschutz

- Kirchenasyl?
- Petition?
- Reiseunfähigkeit lediglich gegenüber Behörden geltend machen?
- Antrag auf Selbsteintritt beim Bundesamt?

Kirchenasyl

- Kein rechtliches Aufenthaltsrecht
- Kirche entscheidet, aus humanitären Gründen aufgrund einer Einzelfallprüfung den Betroffenen einen Raum zur Verfügung zu stellen und sie zu verpflegen.
- Die neue Adresse muss umgehend dem Bundesamt und der Ausländerbehörde mitgeteilt werden.
- Vereinbarung zwischen BMI und Kirchen: das Kirchenasyl führt nicht zu einer Fristverlängerung, wenn es durch den Beauftragten der Kirche sorgfältig geprüft und mitgeteilt wurde
- kirchenasyl-berlin.de

Teil 6

Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO

Familienzusammenführung

- Richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeitskriterien (vgl. Teil 2 der Schulung)
- Absichtliche Verzögerung der Überstellungen aus Griechenland nach Deutschland auf Bitten von Bundesinnenminister De Mazière?

02/2017: 325 Einreisen

03/2017: 490 Einreisen

04/2017: 180 Einreisen

05/2017: 64 Einreisen

Einreisen auch nach 6-Monats-Frist möglich

Teil 7

Ausblick auf Dublin IV

GEAS-Reform

- „Erstes Paket“ vom 04.05.2016

Entwurf Dublin-IV VO

Entwurf Neufassung EURODAC VO

Entwurf Neufassung EASO VO

- „Zweites Paket“ vom 13.07.2016

Entwurf „Verfahrensverordnung“

Entwurf „Qualifikationsverordnung“

Entwurf Neufassung Aufnahmeleitlinie

Entwurf „Resettlement-Verordnung“

„Ewige Zuständigkeit“

- Art. 15 Dublin-IV VO-E: Streichung der Ausschlussfrist (12 Monate) in Art. 13 I S. 2 Dublin-III VO
- Zuständigkeit trotz Verlassen des Hoheitsgebiets der EU (Streichung Art. 19 Dublin-III VO)
- Kein Zuständigkeitsübergang mehr bei Verstreichen der Frist für Rückübernahmeersuchen (Art. 23 Abs. 2 Dublin-III VO) oder Überstellung (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III VO)
- Beschränkung des Selbsteintrittsrechts (Art. 19 Dublin-IV VO-E)

Art. 19 Dublin-IV VO-E (bislang Art. 17 Dublin-III VO)

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und **solange kein Mitgliedstaat bestimmt worden ist**, kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen in ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz **aus familiären Gründen** in Bezug auf die nicht unter Artikel 2 Buchstabe g fallende erweiterte Familie zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Mehr Verhaltenspflichten und Sanktionen

- Verfahrensrechtliche Sanktionen (z.B. Art. 5 i.V.m. Art. 20 Dublin-IV VO-E)
- Leistungskürzungen (z.B. Art. 5 Abs. 3 Dublin-IV VO-E i.V.m. Art. 17a AufnRL-E)
- Sonstiges, u.a. Haft (Art. 8 AufnRL-E)

Wichtig: Muss gekoppelt sein mit Informationsrechten, Beratungsmöglichkeiten und Garantien für besonders Schutzbedürftige

Art. 4 Dublin-IV VO-E

Pflichten des Antragstellers

(1) Ist eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist, **so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat dieser ersten Einreise zu stellen.** Hält sich eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat zu stellen.

(2) Der Antragsteller stellt **so bald wie möglich und spätestens während des Gesprächs gemäß Artikel 7 alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen bereit und kooperiert mit den zuständigen Behörden** der Mitgliedstaaten.

(3) Der Antragsteller

a) **kommt einer Überstellungsentscheidung,** von der er nach Artikel 27 Absätze 1 und 2 und Artikel 38 Buchstabe b in Kenntnis gesetzt wird, **nach;**

b) hält sich im Mitgliedstaat der Antragstellung beziehungsweise in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt wird, **auf und stellt sich den zuständigen Behörden des jeweiligen Staats zur Verfügung.**

Art. 5 Dublin-IV VO-E

Folgen bei Verstößen

(1) Verstößt ein Antragsteller gegen die in Artikel 4 Absatz 1 dargelegte Pflicht, so prüft der gemäß dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat den Antrag in einem **beschleunigten Verfahren** gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhalten muss, setzt die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats **auch dann fort**, wenn der Antragsteller das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung verlassen hat oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Antragsteller hat während der Verfahren gemäß dieser Verordnung **nur in dem Mitgliedstaat, in dem er sich aufhalten muss, Anspruch auf die Aufnahmebedingungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Richtlinie 2013/33/EU, mit Ausnahme der medizinischen Notversorgung.**

(4) Die zuständigen Behörden berücksichtigen für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen **nur**, wenn diese **innerhalb der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Frist bereitgestellt wurden.**

Rechtsschutz

Art. 28 Dublin-IV VO-E

- Klagefrist: 7 Tage
- Gericht entscheidet innerhalb von 15 Tagen in der Sache
- Vor Entscheidung des Gerichts erfolgt keine Überstellung
- Die Tragweite des Rechtsbehelfs beschränkt sich darauf, dass geprüft wird, ob gegen Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf das Vorliegen der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder gegen die Artikel 10 bis 13 und 18 verstoßen wird.

Einbeziehung international Schutzberechtigter

- Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e) Dublin-IV VO-E
- bislang: Art. 18 Dublin-III VO
Keine Einbeziehung international Schutzberechtigter (h.M.)

„Vorverfahren“

Art. 3 Dublin-IV VO-E

- Vorgeschaltete Zulässigkeitsprüfung hinsichtlich eines ersten Asylstaats oder sicherer Drittstaaten (keine Mitgliedstaaten)
- Beschleunigtes Verfahren bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten (EU-Liste), bei Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder bei Zwangsausweisung
- Im Falle der Unzulässigkeit: prüfender Staat = zuständig

Notfallmechanismus

- Zuweisungsmechanismus, wenn ein Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Asylanträgen konfrontiert ist (150 % der Zugänge der nach dem Schlüssel ermittelten Referenzzahl)
- Referenzschlüssel:
 - Bevölkerungsgröße (Gewichtung 50 %)
 - Gesamt-BIP (Gewichtung 50 %)

Teil 8

„Anerkantenproblematik“

„Anerkannntenproblematik“

- Asylanträge von Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, sind gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig
- Unterscheidung zum Dublin-Bescheid: Siehe Bescheidbegründung
- Frist für Klage und § 80 Abs. 5-Antrag: 1 Woche
- Prüfung von Abschiebungsverboten
- Fristen in Rückübernahmeabkommen

„Anerkannntenproblematik“

- Aufstockung bei subsidiärem Schutz?
Vorlage des BVerwG an den EuGH (23.03.2017)
- Unzulässigkeit von Asylanträgen von in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Flüchtlingen, wenn die Lebensbedingungen in dem anderen Mitgliedstaat, den Anforderungen der Art. 20 ff. der EU-Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU nicht genügen, ohne bereits gegen Art. 3 EMRK zu verstoßen?
Vorlage des BVerwG an den EuGH (27.06.2017)
- Übergang der Verantwortung hinsichtlich anerkannter Flüchtlinge nach zwei Jahren rechtmäßigem Aufenthalt?

Fall 7

S hat in Italien subsidiären Schutz erhalten. In Deutschland ist ihr Asylantrag gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgelehnt worden. Später ist ihr Sohn H nach Deutschland eingereist. H hat in Italien keine Fingerabdrücke abgegeben. Er ist 12 Jahre alt. Das Bundesamt lehnt den Asylantrag von H ebenfalls als unzulässig ab.

Zu Recht?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!